

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein**  
**Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderten Wohnraum**

---

**Satzung**

**der Stadt Weil am Rhein**

**über die Höhe der zulässigen Miete für geförderten Wohnraum**

**vom 25.11.2008**

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat am 25.11.2008 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Für öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes werden nach § 32 Abs. 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31.12.2008 aufgehoben. Die am 31.12.2008 geschuldete Miete wird ab 01. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 01.01.2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung. Demnach darf in Weil am Rhein eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

**§ 2 Höchstbeträge**

(1) Für geförderte Wohnungen gelten in Weil am Rhein folgende Höchstbeträge im Sinne des § 32 Abs. 1 LWoFG:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| - für das Objekt Breslauer Str. 25                | 5,72 EUR/m <sup>2</sup> |
| - für alle übrigen öffentlich geförderten Objekte | 5,13 EUR/m <sup>2</sup> |

(2) Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.

**§ 3 Höchstbeträge nach Modernisierung**

Nach einer Modernisierung im Sinne von § 559 BGB, die nach dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurde, kann der Vermieter die jährliche Miete grundsätzlich um bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Wenn durch die Modernisierungsmaßnahme der Zustand einer Wohnung den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, dürfen nach § 32 Abs. 3 S. 2 LWoFG höchstens vier Prozent der auf die Wohnung entfallenden Kosten auf die Jahresmiete aufgeschlagen werden. In jedem Falle gilt jedoch der nach § 2 Abs. 1 festgelegte Höchstbetrag der jeweiligen Wohnungskategorie. Die infolge einer Modernisierung zulässige Miete darf auch bei einem neuen Mietverhältnis vom Nachmieter verlangt werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Weil am Rhein, 26.11.2008

gez.  
Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein**  
**Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderten Wohnraum**

---

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.